

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des IQTIG mit der Ermittlung einer Stichprobe nach § 16 Absatz 8 Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie

Vom 2. November 2022

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat für den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gemäß 1. Kapitel § 4 Absatz 2 Satz 3 Buchstabe a Verfahrensordnung in seiner Sitzung am 2. November 2022 beschlossen, den Beschluss über eine Beauftragung des Instituts für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) mit der Übernahme von Aufgaben gemäß der Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (PPP-RL) vom 14. Mai 2020 wie folgt zu ergänzen:

- I. Der Nummer I wird folgende Nummer 4 angefügt:
 - "4. Die Erhebung der repräsentativen Stichprobe gemäß § 16 Absatz 8 PPP-RL.
 - a) Das IQTIG ermittelt für das Erfassungsjahr 2023 eine Grundgesamtheit der Einrichtungen. Grundlage für die Ermittlung der Grundgesamtheit bilden die dem IQTIG aus dem Verfahren nach § 11 PPP-RL insbesondere im zweiten Quartal 2022 bekannten Krankenhausstandorte einschließlich der an diesen Standorten vorhandenen Einrichtungen. Das IQTIG übermittelt dem G-BA bis zum 30. November 2022 eine Liste der Krankenhausstandorte einschließlich der an diesen Standorten vorhandenen Einrichtungen. Die Einrichtungen der Grundgesamtheit werden nach Art der Einrichtung (Erwachsenenpsychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik) kategorisiert.
 - b) Das IQTIG zieht für das Erfassungsjahr 2023 eine repräsentative Stichprobe aus der Grundgesamtheit der Einrichtungen. Die Grundgesamtheit soll sich hinsichtlich relevanter Merkmalszusammensetzungen in einer merkmalsspezifischen repräsentativen Stichprobe widerspiegeln. Neben der Art der Einrichtung (Erwachsenenpsychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik) sind im Sinne einer Quotenstichprobe ggf. weitere Merkmale anhand ihrer Verteilung in der Grundgesamtheit im Quotenplan der Stichprobe zu berücksichtigen.
 - aa) Für die Ziehung der Stichprobe ist ein adäquates Stichprobenkonzept mit einer differenzierten, merkmalsstratifizierten Stichprobenziehung vorzulegen, die die Grundgesamtheit repräsentativ abbildet.
 - bb) Für das Erfassungsjahr 2023 erfolgt die Ziehung der repräsentativen Stichprobe im Umfang von fünf Prozent bis zum 8. Dezember 2022.
 - cc) Das IQTIG teilt den gezogenen Krankenhäusern bis zum 15. Dezember 2022 mit, dass sie an der Stichprobe teilzunehmen haben und welche Unterlagen innerhalb welcher Fristen zu übersenden sind. Eine

Liste der gezogenen Einrichtungen der Stichprobe sind dem G-BA bis zum 12. Januar 2023 nach Ziehung der Stichprobe vorzulegen.

- c) Für die Erfassungsjahre 2024 und 2025 erfolgt eine erneute Beauftragung des IQTIG mit der Ermittlung einer Stichprobe nach § 16 Absatz 8 PPP-RL."
- II. Der Nummer IV wird folgende Nummer 3 angefügt:
 - "3. Eine Verfahrensbeschreibung inkl. eines Stichprobenkonzepts ist bis zum 22. November 2022 vorzulegen."

Berlin, den 2. November 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss Unterausschuss Qualitätssicherung gemäß § 91 SGB V Der stellvertretende Vorsitzende

Dr. Schlenker